

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiser Feuerfest-Montage GmbH

Vorbemerkungen: Struktur der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus folgenden drei Teilen:

- A. Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- B. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schonsteinbauarbeiten und Bauleistungen
- C. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handelswaren

A Allgemeiner Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) von der Kaiser Feuerfest Montage GmbH gelten für jedes Rechtsgeschäft zwischen der Kaiser Feuerfest Montage GmbH und dem Kunden. Sie gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen der Kaiser Feuerfest Montage GmbH und dem Kunden abgeändert werden. Alle von dieser AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen; diese werden nur wirksam, soweit die Kaiser Feuerfest Montage GmbH ihnen schriftlich ausdrücklich zustimmt.
- 1.2. Die AGB sind, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes zukünftige Rechtsgeschäft zwischen der Kaiser Feuerfest Montage GmbH und dem Kunden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Kaiser Feuerfest Montage GmbH mit dem Kunden andere AGB vereinbart. Selbst bei laufender Geschäftsbeziehung schließen die vorliegenden AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden aus.

2. Angebote, Bestellungen und Auftragserteilung

- 2.1. Alle Angebote und Bestellungen sind freibleibend.
- 2.2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn
 - 2.2.1. ein Angebot durch den Kunden schriftlich durch eine Auftragsbestätigung oder mündlich angenommen wird. Eine mündliche Auftragserteilung wird auf dem Angebot vermerkt. Dies gilt dann als Auftragsbestätigung.
 - 2.2.2. oder der Kunde telefonisch einen Auftrag erteilt. Die telefonische Auftragserteilung und Annahme kann nur dann erfolgen, wenn der Kunde bereits im Kundenstamm ist und gültige Verrechnungssätze ihm vorliegen.
 - 2.2.3. Eine Abrechnung im Fall der telefonischen Auftragserteilung erfolgt nach Aufwand auf Basis der Stundenzettel, die vom Kunden gegengezeichnet werden.

3. Kaufpreis

Der schriftlich angebotene Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis. Der Preis umfasst nur die Ware/Bau bzw. Montage der Ware von der Kaiser Feuerfest Montage GmbH an den Kunden. Er beinhaltet, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht die Verpackung, Versicherung, Transportkosten, Einfuhrzoll, sonstige Abgaben.

4. Aufrechnung, Abtretung, Verzug

- 4.1. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
 - 4.1.1. Der Kunde darf von fälligen Rechnungsbeträgen mit Ausnahme eines vereinbarten Skontos keine Abzüge vornehmen. Insbesondere Abzüge für Porto-, Fracht-, Überweisungs- oder Versicherungskosten sind nicht zulässig.
 - 4.1.2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - 4.1.3. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- 4.2. **Abtretung**

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung von der Kaiser Feuerfest Montage GmbH abtreten, es sei denn, dies ist in einem Einzelvertrag ausdrücklich zugelassen.
- 4.3. **Verzug**
 - 4.3.1. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen, auch aus durchgeführten Teillieferungen oder Teilleistungen, in Verzug, so kann die Kaiser Feuerfest Montage GmbH den Kunden auffordern, sämtliche begonnenen und noch ausstehenden Leistungen sofort zu bezahlen. Die Kaiser Feuerfest Montage GmbH hat in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht und kann weitere Leistungen unverzüglich einstellen.
 - 4.3.2. Die Verzugszinsen betragen gem. § 288 Abs. 2 BGB 5% über dem Basiszins (gem. § 247 BGB).

5. Gerichtsstand

- 5.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen ist Dortmund.
- 5.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations- Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.
- 5.3. Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Vertragsänderungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Kunden und von der Kaiser Feuerfest Montage GmbH unterzeichnet sein.

7. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Kaiser Feuerfest Montage GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, der Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Die Kaiser Feuerfest Montage GmbH informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und die Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung.

8. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht entgegen. Die Vertragsparteien sind angehalten, eine Vereinbarung zu treffen, mit der die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

B Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schonsteinarbeiten und Bauleistungen

Soweit die Kaiser Feuerfest Montage GmbH mit dem Kunden einen Vertrag für Feuerfest-, Schonsteinarbeiten oder Bauleistungen abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt, neben dem Allgemeinen Teil der AGB.

Feuerfest- und Schonsteinbauarbeiten sind Bauleistungen besonderer Art. Diese Besonderheiten bestehen unter anderem in folgendem:

- Die Bauleistung im Feuerfest- und Schonsteinbau ist eine Teilleistung, deren vollständige Fertigstellung Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage ist.
- Das Spektrum der Betriebsbedingungen ist außerordentlich umfangreich und verändert sich relativ schnell mit dem technischen Wandel.
- Die möglichen Bauweisen werden nur zu einem geringen Teil von DIN- Normen erfasst.
- Teil C der VOB enthält keine Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Feuerfest- und Schonsteinbauarbeiten.
- Der Wert dieser Bauleistungen macht meistens nur einen sehr geringen Teil des Wertes der Gesamtanlage aus.
- Die feuerfeste Auskleidung einer Anlage ist ein Verschleißteil. Die Lebensdauer kann kürzer sein als die Gewährleistungsfrist.
- Am Bauwerk können während des Betriebes der Anlage in aller Regel keine Arbeiten ausgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Feuerfest- und Schonsteinbau gelten folgende Vertragsbedingungen:

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für die Durchführung des Auftrages sind:

- 1.1. Die besonderen Bedingungen des Auftrags, insbesondere die Auftragsbestätigung.
- 1.2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schonsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland).
- 1.3. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2. Grundlagen des Angebots

- 2.1. Die Auftragsleistung und der Auftragspreis basieren auf den Angaben des Auftraggebers, insbesondere auf folgenden Punkten:

- 2.1.1. Nummer 0.1 und 0.2 der DIN 18 299 VOB/C.
 - 2.1.2. Art und Beschaffenheit des Untergrundes (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk).
 - 2.1.3. besondere Erschwernisse während der Ausführung z.B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb des Auftraggebers weiterläuft, Arbeiten bei außergewöhnlichen Temperaturen oder Luftverhältnissen (Staub, Gase).
 - 2.1.4. die Betriebsbedingungen der Bauleistungen, z.B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchung, Ofenatmosphäre, Abgasmengen.
- 2.2. Der Auftragnehmer geht von normalen Verhältnissen aus, es sei denn, der Auftraggeber hat zu den vorgenannten Punkten besondere Angaben gemacht. Zu den normalen Verhältnissen zählen:
- 2.2.1. Straßen und Plätze sind für das Befahren von straßengängigen Fahrzeugen geeignet, sowie für den Schwerlastverkehr.
 - 2.2.2. Anschlüsse für Strom und Wasser liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (maximal 50 m).
 - 2.2.3. Generell bietet die Kaiser Feuerfest Montage GmbH keine Entsorgung von Ausbruch an.
 - 2.2.4. Falls dies in Ausnahmefällen doch der Fall sein sollte, wird die Zusammensetzung und Verunreinigung der Abfallstoffe der Art angenommen, dass die Stoffe auf einer Deponie der Klasse II (im Sinne der TA-Siedlungsabfall) deponiert werden können (oder im Sinne dieser Bestimmung bei Änderung der Vorschrift gleichwertig). Hierunter fallen nur solche Abfallstoffe, die infolge von in Auftrag gegebenen Abbrucharbeiten anfallen und frei von Kontaminationen sind.

3. Lieferung und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragspreis umfasst folgende Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, falls diese Bestandteile des Angebotes und der Auftragsbedingungen sind:

- 3.1. Gestellen aller erforderlichen Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Transportmittel und Werkzeuge frei Baustelle.
- 3.2. Liefen aller für die Ausführung erforderlichen Bau-Bauhilfsstoffen frei Baustelle sowie deren Verarbeitung.
- 3.3. Gestellen des Aufsichtspersonals sowie der Fach- und Hilfskräfte.
- 3.4. Abladen und Lagern aller für die Ausführung erforderlichen, vom Auftragnehmer gelieferten Bau- und Bauhilfsstoffe, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Transportmittel und Werkzeuge auf der Baustelle und der Transport zur Verwendungsstelle. Ist der Transportweg zur Verwendungsstelle länger als 100m, sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

4. Lieferung und Leistungen des Auftraggebers

Ohne Berechnung erbringt der Auftraggeber folgende Leistungen:

- 4.1. ausreichende Plätze für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung.
- 4.2. Mitbenutzung vorhandener Transportwege.
- 4.3. Lieferung von elektrischem Strom für Geräte, Energie für die Beleuchtung und Beheizung der Baustellenunterkünfte, ferner Wasser in Trinkwasserqualität (einschließlich Entsorgung). Außerdem wird Pressluft zur Verfügung gestellt.
- 4.4. Sanitäre Einrichtungen für das Baustellenpersonal.
- 4.5. Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers stehen bei Unfällen und Verletzungen der Arbeitskräfte des Auftragnehmers zur Verfügung.
- 4.6. Der Auftraggeber hat beim Trockenheizen oder Aufheizen der Anlage die Temperaturwechsel-Zeit-Vorgaben des Herstellers zu beachten und ggf. bei Auftragnehmer anzufordern.

5. Behinderung und Unterbrechung, Verzug

- 5.1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer alle ihm bekanntwerdende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsmäßige Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.
- 5.2. Bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Risikosphäre des Auftragnehmers verlängert sich die Frist für die Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers, dass die Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Ansprüche aus §6 VOB/B bleiben hiervon unberührt. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung derart, dass sie zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist

die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln wenn sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder ansonsten für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann. (§13 Abs.1VOB/B)

- 6.2. Eine vereinbarte Beschaffenheit gilt im rechtlichen Sinne nur als „garantiert“, wenn dies ausdrücklich unter Verwendung des Begriffs „garantiert/Garantie“ in schriftlicher Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden ist. Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik zwischen Angebotsabgabe und Abnahme des Werkes, so ist die betroffene Leistung zu ändern, wenn nichts anderes vereinbart wird. Die Abnahme erfolgt nach § 12 VOB/B genannten Situationen. Notwendige Mehrkosten hat der Auftraggeber zu vergüten, Minderkosten sind ihm gutzuschreiben.
- 6.3. Der Auftragnehmer haftet nur für die von ihm gelieferten Stoffe und Bauteile sowie für die von ihm ausgeführten Leistungen. Mängelansprüche aus §13 Abs. 3 VOB/ B bleiben ansonsten unberührt.
- 6.4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich gem. §13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 VOB/B feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Die Abnahme erfolgt gem. § 12 VOB/B. Verzögert sich die Abnahme der abnahmereifen Leistung, so beginnt die Verjährung mit dem ersten Aufheizen, mangels einer solchen mit der Inbetriebnahme, spätestens jedoch zwei Monate nach Aufforderung zur Abnahme, mangels einer solchen spätestens zwei Monate nach Fertigstellungsmittteilung.
- 6.5. Haben sich die anerkannten Regeln der Technik seit der Abnahme des Werkes verändert und ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung verpflichtet, so hat der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung die betroffene Bauleistung entsprechend dem letzten Stand der anerkannten Regeln der Technik anzupassen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnen für diese die Fristen gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 VOB neu zu laufen. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Fristen, welche in Nr. 6.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinarbeiten und Bauleistungen. Notwendige Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu vergüten, Minderleistungen sind ihm gutzuschreiben.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist zum Schadenersatz für die Schäden an der baulichen Anlage gemäß §13Abs.7 Nr. 3 Satz 1 VOB/B nur im Rahmen der von ihm erbrachten Bauleistungen verpflichtet.
- 6.7. Einen darüberhinausgehender Schaden gemäß §13Abs.7 Nr. 3 Satz 2 VOB/B hat er nur dann zu ersetzen, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht, sofern der Mangel zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt. Normaler Verschleiß und solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb der Anlage unerheblich sind, sowie Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung Dritter oder des Auftraggebers beim Trocknen, bei der Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder während des Betriebes der Anlage, sind nicht Gegenstand von Mängelansprüchen.
- 6.8. Werden Mängelansprüche geltend gemacht, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass die im Vertrag zugrunde gelegten Betriebsverhältnisse eingehalten wurden. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Auftraggeber stattdessen nachweist, dass der eingetretene Schaden nicht mit den Betriebsverhältnissen im Zusammenhang steht. Erweisen sich Beanstandungen des Auftraggebers nachweislich als unbegründet, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

7. Eigentumsübergang

- 7.1. Angelieferte, nicht einbaute Baustoffe, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

C Allgemeine Geschäftsbedingung für den Verkauf von Handelswaren

Soweit die Kaiser Feuerfest Montage GmbH mit dem Kunden einen Vertrag für den Verkauf von Handelswaren abschließt, bestimmen die nachstehend abgedruckten AGB dessen Inhalt, neben dem Allgemeinen Teil der AGB.

1. Gefahrenübergang

- 1.1. Erfolgt die Warenlieferung auf Verlangen des Kunden durch einen Spediteur, gleichgültig, ob der Kunde oder die Kaiser Feuerfest Montage GmbH als dessen Bevollmächtigter den Spediteur beauftragt hat, so hat der Kunde alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, gem. §447 BGB.
- 1.2. Falls der Kunde die Warenlieferung nach zugegangener Benachrichtigung, durch welche die Lieferung konkretisiert wird, nicht abholt oder abholen lässt, gilt die Gefahr als ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Abholungsbenachrichtigung auf den Kunden übergegangen. Gefahrenübergang tritt spätestens ab Annahmeverzug ein.

2. Höhere Gewalt

- 2.1. Liefererschwerungen, die durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Unterbindung der Rohstoffzufuhr, sei es durch Leistungshindernisse, die nicht durch zumutbare Aufwendungen zu überwinden sind, oder aber aus anderen unverschuldeten Gründen eintreten, berechnigen die Kaiser Feuerfest Montage

GmbH, eine angemessene Nachlieferungsfrist in Anspruch zu nehmen. Die Dauer der Nachlieferfrist entspricht mindestens der Dauer der Liefererschwerung, höchstens aber sechs Wochen.

- 2.2. Der Kunde sowie die Kaiser Feuerfest Montage GmbH haben nach Ablauf dieser Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3. Ansprüche des Kunden auf Ersatzlieferung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung sind im Fall des Rücktritts nach Nr. 2.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handelswaren ausgeschlossen.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Lieferungen erfolgen ausschließlich und verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gleich welchem Rechtsgrund, im Eigentum der Kaiser Feuerfest Montage GmbH.
- 3.2. Waren welche weiterverarbeitet, vermischt werden, oder falls die Weiterverarbeitung oder Vermischung auch mit Teilen erfolgt, an denen die Kaiser Feuerfest Montage GmbH kein Eigentum hat, so erwirbt sie gem. §947 Abs. 1 BGB anteiliges Miteigentum.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Gewährleistung
 - 4.1.1. Tritt an den gelieferten Gegenständen ein Mangel auf, wird innerhalb angemessener Zeit der Mangel entweder beseitigt oder die beanstandete Leistung erneut mangelfrei erbracht. (Nacherfüllung)
 - 4.1.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.
 - 4.1.3. Der Kunde teilt offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche zwei Monate, nachdem er den Mangel feststellte. Dies gilt nicht bei Arglist.
 - 4.1.4. Der Kunde muss die Ware im Sinne der §§ 377, 378 HGB untersuchen und unverzüglich etwaige Mängelrügen erheben. Die Rüge muss innerhalb von drei Werktagen erfolgen, spätestens jedoch vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die Drei-Tages-Frist gilt nicht für verborgene Mängel und auch dann nicht, wenn sie den Kunden unangemessen benachteiligt.
 - 4.1.5. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 4.2. Haftung
 - 4.2.1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung aus oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Kaiser Feuerfest Montage GmbH beruhen, haftet unbeschränkt.
 - 4.2.2. Im Übrigen haftet die Kaiser Feuerfest Montage GmbH unbeschränkt nur bei Arglist, bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Kaiser Feuerfest-Montage GmbH
Heinrich Sträter Str. 3 a
44229 Dortmund